

Textgegenüberstellung

NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2002), LGBl.2400

alter Text:

§ 4 Abs. 3:

(3) Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:

- a) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde;
- b) Dienstzeiten zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft einschließlich der Gemeindeverbände;
- c) Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/1998, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1996, BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/1998, oder die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl.Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997, oder einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung (einschließlich der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Zeit) sowie Zeiten einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 179/1999, anzuwenden waren;
- d)

neuer Text:

§ 4 Abs. 3:

(3) Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:

- a) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde;
- b) Dienstzeiten zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft einschließlich der Gemeindeverbände **und Krankenanstaltenverbände nach dem NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440, oder gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften;**
- c) Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem **Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001**, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1996, BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/1998, oder die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl.Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997, oder einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung (einschließlich der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Zeit) sowie Zeiten einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 179/1999, anzuwenden waren;
- d)

- g) bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VII die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Gemeindebeamten Aufnahmebedingung gewesen ist,
- aa) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Gemeindebeamte an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium abgeschlossen und
- aaa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
- bbb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,
- so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Stichtages zu berücksichtigen;

- g) bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VII die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Gemeindebeamten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, im folgenden Ausmaß:**
- 1. bei Studien,**
- aa) auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2001, und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer,**
- bb) auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 508/1995, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer,**
- cc) auf die weder Z. 1 noch Z. 2 zutrifft, höchstens das im Abs. 5 festgesetzte Ausmaß.**
- 2. Hat der Gemeindebeamte nach einem Diplomstudium, auf das das UniStG oder das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und**

bb) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem aus Abs. 5 ersichtlichen Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

aa) war auf dieses Doktoratsstudium weder das UniStG noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden oder wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften nicht genau festgelegt, ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,

bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften genau festgelegt, ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den Studienvorschriften festgelegten Dauer zu berücksichtigen.

3. Hat der Gemeindebeamte nach einem Diplomstudium, auf das weder das UniStG noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in Abs. 5 vorgesehene Höchstausmaß. Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

§ 4 Abs. 8:

§ 6 Abs.1 lit. c Z. 1:

c) für die Verwendungsgruppe V (Fachdienst)

1. eine im Gemeindedienst in den Dienstzweigen Nr. 73, 74, 76, 78 bis 80, 82, 84, 85 und 86 oder im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft in einem vergleichbaren Arbeitsbereich zurückgelegte Verwendung von 4 Jahren. Dieses Erfordernis wird durch die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit.a oder b ersetzt.

- 4 -

§ 4 Abs. 8:

(8) Soweit Abs. 3 die Berücksichtigung von Dienstzeiten von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann nach Abs. 2 Z. 1 oder 2 für den Stichtag zu berücksichtigen, wenn sie

- 1. nach dem 7. November 1968 bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, oder**
- 2. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. Dezember 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist.**

§ 6 Abs.1 lit. c Z. 1:

c) für die Verwendungsgruppe V (Fachdienst)

1. eine im Gemeindedienst in den Dienstzweigen Nr. 73, 74, 76, 78 bis 80, 82, 84, 85 und 86 oder im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft in einem vergleichbaren Arbeitsbereich zurückgelegte Verwendung von 4 Jahren. Dieses Erfordernis wird durch die Erfüllung der Voraussetzungen nach **Abs. 1 lit. a oder b** ersetzt.

§ 6 Abs. 8:

(8) Diplome nach Abs. 7 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der im § 162 Z. 1 genannten Richtlinie sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie 92/51/EWG (§ 162 Z. 3).

§ 11 Abs. 1 lit. d:

(1) Folgende Zeiträume sind für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses (Anspruch und Prozentausmaß) anzurechnen:

a) ...

d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit sowie die Zeit des Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/1998,

§ 6 Abs. 8:

Diplome nach Abs. 7 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 lit. a der ersten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG (§ 162 Z. 1) sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 lit. a bis c der zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie 92/51/EWG (§ 162 Z. 3).

§ 11 Abs. 1 lit. d:

(1) Folgende Zeiträume sind für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses (Anspruch und Prozentausmaß) anzurechnen:

a) ...

d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit sowie die Zeit des Ausbildungsdienstes nach dem **Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001,**

§ 46 Abs. 5:

(5) Dem Gemeindebeamten im Turnus- oder Wechseldienst, der an einem Sonn- oder Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 vom Tausend des Gehalts der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, einschließlich einer gebührenden Teuerungszulage.

§ 47 Abs. 3:

(3) Der Gemeinderat kann den Gemeindebeamten eine Sonderzulage im Ausmaß von 4 v.H. des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Personalzulage und Teuerungszulage zuerkennen. Diese Sonderzulage hat mindestens 25,68 vom Tausend und höchstens 64,01 vom Tausend des Gehaltes (§ 5 Abs. 2 GBGO) der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, zu betragen. Der jeweilige Auszahlungsbetrag ist auf volle 10 Cent zu runden, indem Beträge unter 5 Cent unberücksichtigt bleiben und Beträge von 5 und mehr Cent auf den nächsten vollen 10 Cent gerundet werden. Gemeindebeamte, denen eine Kinderzulage gebührt, gebührt zur Sonderzulage ein Zuschlag in der Höhe von 10 v.H. der Kinderzulage. Diese Sonderzulage kann auch in Form einer Beförderung gemäß § 16 der NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976 und allenfalls als Dienstzulage gemäß § 19 Abs. 1 der NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976 gewährt werden.

§ 46 Abs. 5:

(5) Dem Gemeindebeamten im Turnus- oder Wechseldienst, der an einem Sonn- oder Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von **1,53 ‰** des Gehalts der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, einschließlich einer gebührenden Teuerungszulage.

§ 47 Abs. 3:

(3) Der Gemeinderat kann den Gemeindebeamten eine Sonderzulage im Ausmaß von 4 v.H. des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Personalzulage und Teuerungszulage zuerkennen. Diese Sonderzulage hat mindestens **26,09 ‰** und höchstens **65,02 ‰** des Gehaltes (§ 5 Abs. 2 GBGO) der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, zu betragen. Gemeindebeamte, denen eine Kinderzulage gebührt, gebührt zur Sonderzulage ein Zuschlag in der Höhe von 10 v.H. der Kinderzulage. **Der jeweilige Auszahlungsbetrag ist auf volle 10 Cent zu runden, indem Beträge unter 5 Cent unberücksichtigt bleiben und Beträge von 5 und mehr Cent auf den nächsten vollen 10 Cent gerundet werden.** Diese Sonderzulage kann auch in Form einer Beförderung gemäß § 16 der NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976 und allenfalls als Dienstzulage gemäß § 19 Abs. 1 der NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976 gewährt werden.

§ 48a Abs. 2:

(2) Dem Gemeindebeamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt eine Rufbereitschaftsentschädigung. Diese beträgt an Werktagen 0,5 v.T., an Sonn- und Feiertagen 0,7 v.T. des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage) der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, für jede Stunde einer Rufbereitschaft.

§ 48a Abs. 5:

§ 52 Abs.7:

(7) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 5 trifft der Gemeinderat (Stadtssenat). Er bestimmt auch, inwieweit Kanzleierfordernisse und sonstige Behelfe für den Dienst aus Gemeindemitteln beigestellt werden.

§ 48a Abs. 2:

(2) Dem Gemeindebeamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt eine Rufbereitschaftsentschädigung. Diese beträgt an Werktagen **0,51 ‰**, an Sonn- und Feiertagen **0,71 ‰** des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage) der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, für jede Stunde einer Rufbereitschaft.

§ 48a Abs. 5:

(5) Für die Gemeindebeamten günstigere Regelungen (z.B. Pauschalierung) können vom Gemeinderat nach gleichen Grundsätzen allgemein oder im Einzelfall vorgesehen werden.

§ 52 Abs.7:

(7) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 5 trifft der Gemeinderat (Stadtssenat).

§ 58 Abs.2:

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, an dem der Gemeindebeamte frühestens gemäß § 60 lit.b, Punkt 21 Abs. 3 oder 9 bis 17 der Anlage B in den Ruhestand versetzt hätte werden können, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,25 Prozentpunkte, höchstens jedoch um 18 Prozentpunkte zu kürzen. Bruchteile von Monaten gelten dabei als voller Monat. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

§ 65 Abs. 2:

(2) Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Gemeindebeamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen der Ruhestandsversetzung und dem Tag, zu dem der Gemeindebeamte frühestens gemäß § 60 lit.b, Punkt 21 Abs. 3 oder 9 bis 17 der Anlage B in den Ruhestand versetzt hätte werden können, höchstens jedoch zehn Jahre, zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen.

§ 58 Abs.2:

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, an dem der Gemeindebeamte frühestens gemäß § 60 lit. b, **Punkt 18** Abs. 3 oder 9 bis 17 der Anlage B in den Ruhestand versetzt hätte werden können, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,25 Prozentpunkte, höchstens jedoch um 18 Prozentpunkte zu kürzen. Bruchteile von Monaten gelten dabei als voller Monat. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

§ 65 Abs. 2:

(2) Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Gemeindebeamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen der Ruhestandsversetzung und dem Tag, zu dem der Gemeindebeamte frühestens gemäß § 60 lit. b, **Punkt 18** Abs. 3 oder 9 bis 17 der Anlage B in den Ruhestand versetzt hätte werden können, höchstens jedoch zehn Jahre, zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen.

§ 71b Abs.2:

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Gemeindebeamten errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

§ 72 Abs. 3:

(3) Der Versorgungsbezug darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Gemeindebeamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.

Dies gilt jedoch nicht, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
- c) der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit.c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder

§ 71b Abs.2:

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Gemeindebeamten errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt. **Der Hundertsatz beträgt 60, wenn keine Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten vorliegt.**

§ 72 Abs. 3:

(3) Der Versorgungsbezug darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Gemeindebeamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.

bb) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Gemeindebeamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

§ 78 Abs. 6 lit. c:

c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach den heeresgebührenrechtlichen Bestimmungen, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965, sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz, BGBl.Nr. 187/1974.

§ 79 Abs. 1:

(1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes (Abs. 5) nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Das Erfordernis der Antragstellung entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt sind.

§ 78 Abs. 6 lit. c:

c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach den heeresgebührenrechtlichen Bestimmungen, Geldleistungen nach **§ 4 Abs. 2 des Auslandseinsatzgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 55/2001**, sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974.

§ 79 Abs. 1:

(1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes (Abs. 5) nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. **Die Bestimmung des § 72 Abs. 3 bleibt unberührt.** Das Erfordernis der Antragstellung entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt sind.

§ 85 Abs. 4 Z. 2:

(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Gemeindedienstzeit, in denen der Gemeindebeamte wegen

1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3, 6 bis 9 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen oder
2. Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/1998, oder Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/1998,

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

§ 85b Abs. 5:

(5) Ausgehend von der Summe aus Ruhebezug und Erwerbseinkommen ruhen,

1. wenn der Gemeindebeamte vor Vollendung des 738. Lebensmonats in den Ruhestand versetzt worden ist,
von den ersten € 872,10 %,
von den weiteren € 436,-- 30 %,
von den weiteren € 436,-- 40 %,
von allen weiteren Beträgen 50 %;

§ 85 Abs. 4 Z. 2:

(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Gemeindedienstzeit, in denen der Gemeindebeamte wegen

1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3, 6 bis 9 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen oder
2. Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem **Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001**, oder Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/1998,

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

§ 85b Abs. 5:

(5) Ausgehend von der Summe aus Ruhebezug und Erwerbseinkommen ruhen,

1. wenn der Gemeindebeamte vor Vollendung des 738. Lebensmonats in den Ruhestand versetzt worden ist,
von den ersten € 872,10 %,
von den weiteren € 436,-- 30 %,
von den weiteren € 436,-- 40 %,
von allen weiteren Beträgen 50 %;

2. wenn der Gemeindebeamte mit oder nach Vollendung des 738. Lebensmonats oder gemäß § 61 oder gemäß Punkt 21 Abs. 9 der Anlage B in den Ruhestand versetzt worden ist, von den ersten € 1.308,10 0 %, von den weiteren € 436,-- 30 %, von den weiteren € 436,-- 40 %, von allen weiteren Beträgen 50 %.

§ 92 Abs. 1:

(1) Der Gemeindebeamte verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, soweit er ihn nicht bis längstens 31. Dezember des folgenden Urlaubsjahres verbraucht. Hat der Gemeindebeamte einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, in der Fassung BGBl. I Nr. 153/1999, nach den §§ 15 bis 15b und 15d des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 2 bis 6 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, LGBl. 2050, in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von 10 Monaten übersteigt.

2. wenn der Gemeindebeamte mit oder nach Vollendung des 738. Lebensmonats oder gemäß § 61 oder gemäß **Punkt 18** Abs. 9 der Anlage B in den Ruhestand versetzt worden ist, von den ersten € 1.308,10 0 %, von den weiteren € 436,-- 30 %, von den weiteren € 436,-- 40 %, von allen weiteren Beträgen 50 %.

§ 92 Abs. 1:

(1) Der Gemeindebeamte verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, soweit er ihn nicht bis längstens 31. Dezember des folgenden Urlaubsjahres verbraucht. Hat der Gemeindebeamte einen Karenzurlaub nach den **§§ 15 bis 15b und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen** in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von 10 Monaten übersteigt.

§ 108 Abs. 2 und 3:

(2) Der Abschluß eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966, nachzuweisen.

(3) Bei Gemeindebediensteten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiumgesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist der Abschluß des Hochschulstudiums nachzuweisen:

1. bei den ...

§ 122 Abs. 2:

(2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Dienstenthebung, einer gänzlichen Dienstfreistellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/1998 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/1998.

(2) Der Abschluss eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des akademischen Grades gemäß § 35 des Allgemeine Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 508/1995, oder gemäß § 66 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2001, nachzuweisen.

(3) Bei Gemeindebediensteten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen **Hochschul-Studiengesetzes** und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze **oder die Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2001**, nicht anzuwenden sind, ist der Abschluss des Hochschulstudiums nachzuweisen:

1. bei den ...

§ 122 Abs. 2:

(2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Dienstenthebung, einer gänzlichen Dienstfreistellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem **Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001** oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/1998.

§ 162 Z.1 und 3:

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABI.Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16.
2.
3. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25.

Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 217 vom 23. August 1984, S. 8.

Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 21.

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABI.Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16.

Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABL. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.

2.

3. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25.

Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhanges C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 184 vom 12. Juli 1997, S. 31.

4.

Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 217 vom 23. August 1984, S. 8.

Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 21.

Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhanges C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 184 vom 12. Juli 1997, S. 31.

Artikel 2 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABL. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.

4.

Anlage 1a, Dienstzweig Nr. 68:

Dienstzweig: Medizinisch-technischer Fachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 68

Verwendungsgruppe: MT2

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

A: Der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.

Anlage 1a, Dienstzweig Nr. 81:

Dienstzweig: Sanitätshilfsdienst und Prosekturdienst

Nummer des Dienstzweiges: 81

Verwendungsgruppe: S2

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

A: Berechtigung zur Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit im Sanitätshilfsdienst nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl.Nr. 102/1961.

Anlage 1a, Dienstzweig Nr. 68:

Dienstzweig: Medizinisch-technischer Fachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 68

Verwendungsgruppe: MT2

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

A: Der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes nach den Bestimmungen des **Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2002.**

Anlage 1a, Dienstzweig Nr. 81:

Dienstzweig: Sanitätshilfsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 81

Verwendungsgruppe: S2

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

A: Berechtigung zur Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit im Sanitätshilfsdienst nach den Bestimmungen des **Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2002.**

Anlage 1a, Dienstzweig Nr. 83:

Dienstzweig: Mittlerer medizinisch-technischer Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 83

Verwendungsgruppe: S2

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

A: Berechtigung zur Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl.Nr. 102/1961.

Anlage B Punkt 17 bis 21 (alt):

17. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle, LGBl. 2400--30

Unbeschadet des § 42 Abs. 4 erhöhen sich die Nebengebühren, die in einem Hundertsatz des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 der GBGO oder in einem Schillingbetrag festgesetzt wurden, um weitere 1,58 %.

18. Ruhe- und Versorgungsbezüge zum 1. Jänner 1999

(1) Abweichend

Anlage 1a, Dienstzweig Nr. 83:

Dienstzweig: Mittlerer medizinisch-technischer Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 83

Verwendungsgruppe: S2

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

A: Berechtigung zur Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes nach den Bestimmungen des **Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2002.**

Anlage B Punkt 17 bis 20 (neu):

19. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle, LGBl. 2400--34

(1) Gemeindebeamte,

20. Übergangsbestimmung zur GBDO-Novelle, LGBl. 2400--36

Einem

21. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400--37

(1) Für

17. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle, LGBl. 2400--34

(1) Gemeindebeamte,

18. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400--37

(1) Für

19. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2002, LGBl.2400-38

(1) Nebengebühren gemäß § 47 Abs. 1, die vom Gemeinderat in einem Hundertsatz des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 festgesetzt wurden, sind unter Beachtung des Entfalls der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle LGBl. 2400-30 mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 neu festzusetzen.

(2) Weist ein Gemeindebeamter des Dienststandes Vordienstzeiten gemäß § 4 Abs. 8 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung bei der Ermittlung des Stichtages besonders berücksichtigt worden sind und die auf Grund der vorstehenden Bestimmung zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Stichtag entsprechend zu verbessern.

(3) Anträge nach Abs. 2 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2002 gestellt werden.

(4) Eine Verbesserung des Stichtages nach Abs. 2 wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, wenn dieser Tag ein Monatserster ist mit diesem Tag, wirksam.

(5) Führt eine Verbesserung des Stichtages nach den Abs. 2 und 4 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht innegehabten besoldungsrechtlichen Stellung für künftige besoldungsrechtliche Maßnahmen maßgebend.

(6) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 5 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumsbelohnung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen.